

# Naturschutzgebiet Mangerwiese-Wotanseiche Nr. 2.167

**Verordnung** des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Mangerwiese-Wotanseiche" (Stadtkreis Pforzheim) vom 13. Oktober 1993 (GBl. v. 30.11.1993, S. 705).

Aufgrund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

## § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Mangerwiese- Wotanseiche".

## § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 67 ha. Es umfaßt Teile des Gewanns "Mangerwiese" und im Staatswald Distrikt I "Hagenschieß" die Abteilungen 51 und 103 und Teile der Abteilungen 41 und 104 sowie Teile des Stadtwaldes Distrikt III Abteilung 11.

Es wird im wesentlichen begrenzt:

- in östlicher Richtung vom "Kirschenpfad" zwischen der "Tiergartenstraße" und der "Römerstraße".
- südlicher Richtung von der "Tiergartenstraße" zwischen dem "Kirschenpfad" und der Einmündung des "Haidacher Talwegs",
- in westlicher Richtung entlang des haidacher Talweges bis zum Panzerweg, entlang des Panzerwegs bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 8007, dieser Grenze folgend bis zur Südgrenze der Kleingartenanlage und des ehemaligen Sportplatzes bis zum "Haidacher Talweg", diesem folgend bis zur "Römerstraße".
- in nördlicher Richtung von der "Römerstraße" zwischen dem "Haidacher Talweg" und dem "Kirschenpfad".

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1:2000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei der Stadt Pforzheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Gebüsche und Wälder, der Gehölzsäume und des Grünlandes mit ihren artenreichen Beständen;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Naß-, Feucht- und wechselfeuchten Wiesen, der Kleingewässer, der Hochstaudenfluren und der Feuchtgebüsche;
3. die Erhaltung und Entwicklung sowohl basenreicher als auch basenarmer Magerstandorte mit ihrer jeweiligen besonderen Flora;
4. die Erhaltung und Förderung der verschiedenen, reich gegliederten Wuchsorte als Lebensraum der typischen Tier- und Pflanzenwelt mit ihrer wechselseitigen Abhängigkeit, insbesondere der Schmetterlings- und Vogelwelt sowie der Amphibien;
5. die wissenschaftliche Beobachtung der natürlichen Sukzession;
6. die Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubmischwäldern auf staunassen und wechselfeuchten Standorten.

## § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Naturschutzgebiet zu betreten, außer auf Straßen oder amtlich markierten Wegen;

14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Spiel- und Sportobjekte aller Art einschließlich Fluggeräte zu betreiben;
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen (ab 40 Personen) anzulocken oder Lärm in das Naturschutzgebiet zu tragen;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die:

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß als einzige Wirtschaftsform extensive Schafbeweidung zugelassen wird;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe,
  - daß standortfremde Baumarten nach der Ernte durch standortgerechte, heimische Baumarten ersetzt werden;
  - daß auf Eingriffe in Vegetationstypen klimaxnaher Stadien und in Pionierwaldtypen verzichtet wird;
  - daß bisher offene Flächen (Feucht- und Magerwiesen) offengehalten werden;
  - daß Waldinnenränder erhalten werden;
  - daß Totholz erhalten wird;Auf die Schonwalderklärung "Vogelheerd/Wotansee" vom 13. April 1992 (GABl. S. 416) wird hingewiesen;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) Jagdeinrichtungen nur landschaftsgerecht und in einfacher Holzbauweise errichtet werden;
  - b) keine Futterstellen und Luderplätze eingerichtet werden; die Anlage von Kirrplätzen ist auf mageren Standorten unzulässig;
4. militärische Nutzung.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Bürgermeistersamtes Pforzheim über den Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Pforzheim vom 29. Januar 1975 in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1985 außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1993

Dr. Miltner